

Az.: A 3 A 321/12
A 4 K 570/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutzes
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 22. April 2014

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 20. März 2012 - A 4 K 570/10 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG beschränkt ist (GK-AsylVfG, § 78 AsylVfG Rn. 559), lässt nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG (1.) oder § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG (2.) gegeben sind.
- 2 1. Grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG hat eine Asylsache, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufsungsgerichtlicher Klärung bedarf.
- 3 Der Kläger hält für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob ein Kurde, „aus dessen Familie zwei Brüder Anhänger bzw. Unterstützer der PKK sind“ und „der selbst Mitglieder der PKK zu einer gesuchten Person geführt hat, die sodann durch die Mitglieder der PKK getötet wurde und dessen Name der Polizei aufgrund der Mitgliedschaft zur PKK der beiden Brüder bekannt ist“, in der Türkei der Gefahr unterliegt, in das Blickfeld von Sicherheitskräften zu gelangen und wegen unterstellter

Mitgliedschaft und Unterstützung der PKK politisch verfolgt zu werden. Des Weiteren begehrt er grundsätzliche Klärung der Frage, ob einem Kurden, „nachdem er die Zusammenarbeit mit der Polizei bzw. den Sicherheitskräften ablehnte, er ohne Auflagen freigelassen wurde, den Sicherheitskräften jedoch der Name desjenigen (auch aufgrund der Zugehörigkeit von Familienmitgliedern zur PKK) hinreichend bekannt ist“, in der Türkei Verfolgungsgefahr durch Sicherheitskräfte drohe. Schließlich begehrt er die grundsätzliche Klärung der Frage, ob ein türkischer Kurde, „nachdem die Familie eines durch die PKK Getöteten ihn der Unterstützung bezichtigt, aufgrund der Herstellung des Kontakts“ asylerblicher Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure unterliegt.

- 4 Die aufgeworfenen Fragen rechtfertigen nicht die Zulassung einer Grundsatzberufung. Denn nach den Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts kommt es auf deren Klärung nicht an. Das Verwaltungsgericht hat das Vorbringen des Klägers zu den Gründen seiner Ausreise aus der Türkei als unglaubhaft und „als insgesamt nicht geeignet“ bewertet, einen Anspruch auf Schutz vor politischer Verfolgung zu stützen. So sei seine Schilderung, er sei in I..... von der Polizei wegen des Kontakts zu seinem Bruder, der PKK-Mitglied sei, mitgenommen worden und man habe ihn, nachdem er die Zusammenarbeit mit der Polizei verweigert habe, einfach freigelassen, nicht glaubhaft. Er sei nicht in der Lage gewesen, den Vorfall in der mündlichen Verhandlung detailliert zu schildern. Auch sei es lebensfremd, dass er ohne Auflagen entlassen worden sein soll, obwohl man ihm den Kontakt zu einem PKK-Mitglied nachgewiesen haben wollte. Insbesondere seien aber die zeitlichen Angaben des Klägers nicht nachvollziehbar. Der Kläger, der beim Bundesamt am 21. Januar 2010 Asyl beantragt habe, habe in der mündlichen Verhandlung angegeben, Ende 2009/Anfang 2010 von der Polizei vernommen worden und nach seiner Freilassung zunächst erst für drei bis vier Monate in sein Heimatdorf zurückgekehrt zu sein, wo ihm sein Vater schließlich die Ausreise aus der Türkei nahegelegt habe. Selbst auf mehrfachen Vorhalt in der mündlichen Verhandlung, dass dies insbesondere mit seiner Angabe, er habe sein Heimatland bereits am 12. Januar 2010 verlassen, nicht in Einklang zu bringen sei, sei der Kläger nicht in der Lage gewesen, diesen Widerspruch aufzulösen. Seine gesamte Einlassung erwecke vielmehr den Eindruck, dass er nicht von selbst Erlebtem erzählt habe.

- 5 Ist das Vorbringen des Klägers aber nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts „insgesamt“ nicht glaubhaft, weil er nicht in der Lage war, dem Verwaltungsgericht sein Verfolgungsschicksal detailliert und im zeitlichen Ablauf nachvollziehbar zu schildern, kommt es auf die von ihm zur grundsätzlichen Klärung aufgeworfenen Fragen nicht an, weil das darin vorausgesetzte Verfolgungsschicksal aus Sicht des Verwaltungsgerichts insgesamt nicht gegeben ist.
- 6 2. Nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG ist die Berufung zuzulassen, wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt. Diese Voraussetzungen liegen ebenfalls nicht vor. Das rechtliche Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen (BVerfG, Beschl. v. 19. Mai 1992, BVerfGE 86, 133). Das Prozessgrundrecht gewährt das Recht, sich zu dem einer gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt vor Erlass der Entscheidung zu äußern (BVerfG, Beschl. v. 20. Dezember 1979 - 1 BvR 834/79 -, juris Rn. 3).
- 7 Dass ihm dieses Recht vorenthalten worden wäre, hat der Kläger nicht dargetan. Er hält dem Urteil entgegen, das Verwaltungsgericht habe bestimmte Tatsachen, die er zur Begründung seines Verfolgungsschicksals vorgetragen habe, unberücksichtigt gelassen. Maßgeblich für die Überzeugungsbildung des Gerichts waren - wie oben ausgeführt - insbesondere Widersprüche im zeitlichen Ablauf zwischen seinem behaupteten Verfolgungsgeschehen und seiner Ausreise aus der Türkei sowie der Umstand, dass er in der mündlichen Verhandlung nicht den Eindruck hinterließ, von selbst Erlebtem erzählt zu haben. Der Kläger erkennt, dass es aus Sicht des Verwaltungsgerichts folgerichtig deswegen nicht mehr auf die von ihm als unberücksichtigt gerügten Einzelheiten seines Vorbringens ankam. Er beanstandet damit vielmehr im Gewand der Gehörsrüge, dass das Verwaltungsgericht seine Aussagen in der mündlichen Verhandlung im Ergebnis materiell fehlerhaft nicht als asylerbliches Verfolgungsschicksal gewertet hat. Eine fehlerhafte Rechtsanwendung ist jedoch nicht Gegenstand der Gehörsrüge. Der Kläger macht insbesondere nicht geltend, dass das Verwaltungsgericht Vorbringen, das er zur Auflösung der vom Verwaltungsgericht festgestellten Widersprüche im zeitlichen Ablauf vorgebracht habe, unberücksichtigt gelassen hat.

- 8 Soweit er vorträgt, das Verwaltungsgericht sei angesichts der Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben gemäß § 86 Abs. 1 VwGO verpflichtet gewesen, den Sachverhalt weiter aufzuklären und gegebenenfalls Beweis zu erheben, rügt er der Sache nach damit ebenfalls keinen Verstoß gegen den Grundsatz rechtlichen Gehörs, sondern eine Verletzung der gerichtlichen Verpflichtung zur (weiteren) Sachverhaltsermittlung. Die gerichtliche Aufklärungspflicht gemäß § 86 Abs. 1 VwGO stellt indes keinen Verfahrensfehler i. S. des § 138 i. V. m. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG dar (SächsOVG, Beschl. v. 7. April 2014 - 3 A 811/12 -, juris; vgl. GK-AsylVfG, § 78 Rn. 68 bis 70).
- 9 Ein an sich im Zulassungsverfahren nicht rügefähiger Mangel an der verwaltungsgerichtlichen Sachaufklärung könnte allenfalls dann die Zulassung der Berufung nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG rechtfertigen, wenn dem Kläger durch die unterlassene Sachaufklärung zugleich das rechtliche Gehör abgeschnitten wird. Dies ist hier nicht erkennbar. Wie das Verwaltungsgericht in den Entscheidungsgründen zutreffend ausgeführt hat, ist es in erster Linie Sache des Asylbewerbers und ihm in § 15 AsylVfG auch ausdrücklich auferlegt, seine möglicherweise guten Gründe für eine ihm drohende politische Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen (BVerwG, Beschl. v. 10. Mai 2002, NVwZ-RR 2002, 1381; v. 19. Oktober 2001, InfAuslR 2002, 149; Urt. v. 30. August 1982, DÖV 1983, 247). Auch ist das Tatsachengericht grundsätzlich nicht gehalten, den Ausländer vorab auf alle mögliche Ungereimtheiten und Widersprüche in seinem Vorbringen hinzuweisen (BVerwG, Beschl. v. 26. November 2001 - 1 B 347.01 -, juris; Beschl. v. 28. Dezember 1999 - Buchholz 310 § 86 Abs. 3 VwGO Nr. 51 m. w. N.). Allerdings können sich dem Tatsachengericht im Rahmen der ihm obliegenden Sachaufklärungs- und Hinweispflicht (§ 86 Abs. 1, 3 VwGO) im Einzelfall entsprechende Rückfragen, insbesondere auch zur weiteren Substantiierung des Verfolgungsvortrags, bei der persönlichen Anhörung des Asylbewerbers aufdrängen (BVerwG, Beschl. v. 28. Dezember 1999, a. a. O.; BVerfG, Kammerbeschl. v. 15. Februar 2000, InfAuslR 2000, 259).
- 10 Dass das Verwaltungsgericht eine solchermaßen gebotene Aufklärung hier pflichtwidrig unterlassen haben könnte, hat der Kläger weder geltend gemacht noch ist dies ersichtlich. Denn das Verwaltungsgericht hat den Kläger ausweislich der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vom 8. März 2012 ausdrücklich mehrmals

auf die Ungereimtheiten im zeitlichen Ablauf seines Vorbringens hingewiesen und hat ihm damit ausreichend rechtliches Gehör gewährt.

11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

12

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.:

v. Welck

Drehwald

Groschupp

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Winter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle